

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Amtliche Bekanntmachung des Marktes Wertach

Öffentliche Auslegung

1. Änderung des Bebauungsplanes mit Grünordnung „Steinbruch Wertach“ nach §3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Wertach hat in seiner Sitzung am 09.01.2020 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Grünordnung „Steinbruch Wertach“ im Bereich Gsäng mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, den Örtlichen Bauvorschriften, der Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 09.01.2020 gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Bebauungsplan umfasst eine Gesamtfläche von ca. 30,9 ha. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan. Der Steinbruch Wertach liegt südlich der Marktgemeinde Wertach an der B 310 im Bereich Gsäng. Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung der Rohstoffvorsorge in der Marktgemeinde Wertach geschaffen werden. Dazu ist eine Erweiterung der bestehenden Abbaufäche im nordöstlichen Bereich des bestehenden Steinbruchgebietes in einer Größenordnung von ca. 2,3 ha und eine Anpassung der Verfüllbereiche, welche den Steinbruch Wertach und die angrenzenden Bereiche umfasst, notwendig.

Dem Bebauungsplan sind Teilgeltungsbereiche für den externen Waldausgleich und den naturschutzfachlichen Ausgleich zugeordnet. Diese befinden sich auf Teilflächen der Grundstücke mit den FINrn. 2913/12, 2913/19, 2913/35, Gmkg. Wertach mit einer anrechenbaren Gesamtfläche in Höhe von ca. 2,35 ha.

Der Entwurf des 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Grünordnung „Steinbruch Wertach“ mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, den Örtlichen Bauvorschriften, Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 09.01.2020 zusammen mit speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - saP (Lars consult GmbH, Stand: 10.10.2019) sowie dem geltenden Eckpunktepapier zur Verwertung in Gruben und Brüchen und den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) liegen im Rathaus des Marktes Wertach, Rathausstraße 3, 87497 Wertach während der allgemeinen Öffnungszeiten

im Zeitraum vom 27.01.2020 bis einschließlich 28.02.2020

zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus. Diese sind:

Mo -Fr 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und Mi 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Nach telefonischer Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Weiterhin können die Unterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde Wertach <http://www.markt-wertach.de/aktuelles/baugebiete/baugebiet-steinbruch.html> abgerufen werden.

Ergänzend hierzu kann in das Sitzungsprotokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 09.01.2020 Einsicht genommen werden, indem sämtliche Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit einschließlich der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen abgewogen und beschieden wurden.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung. Parallel hierzu findet in diesem Zeitraum die Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Es liegen umweltrelevante Informationen mit Umweltbericht und Gutachten sowie Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu den nachfolgenden Themenbereichen vor (stichpunktartige Auflistung):

Informationen zum Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Mensch	<ul style="list-style-type: none">• Hinweise zur nachfolgenden Freizeit- und Erholungsfunktion im Steinbruchgebiet und Einschränkungen durch möglichen Steinschlag, Geogefahren werden durch die Planung nicht ausgelöst• Hinweis zum Ausbau des Forstweges im Bereich der geplanten Verlegung nach den Regeln der guten fachlichen Praxis im Waldwegebau, wird entsprochen• Hinweise zur Immissionssituation, keine nachteiligen Auswirkungen
Tiere	<ul style="list-style-type: none">• Hinweise zur Umsetzung der festgelegten artenschutzrechtlichen Maßnahmen und Überwachung der Maßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung
Pflanzen	<ul style="list-style-type: none">• Hinweis zur Verwendung von autochthonem Saatgut oder Mähgut zur Begrünung der geplanten Alpweiden• Hinweis auf flächenscharfe Darstellung aller Kompensationsflächen und deren rechtliche und dingliche Sicherung
Boden	<ul style="list-style-type: none">• Hinweis zum sachgemäßen Umgang und Verwertung des anfallenden Bodenmaterials auf Basis eines Bodenschutzkonzeptes zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen• Beachtung der Vorschriften des geltenden Eckpunktepapieres für die Wiederverfüllung des Steinbruchs• Verweis zur Regelung der bodenschutzrelevanten Belange in nachfolgenden Genehmigungsverfahren
Wasser	<ul style="list-style-type: none">• Hinweis auf fachgerechten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zur Entwässerung des Steinbruchs
Landschaft	<ul style="list-style-type: none">• Hinweis zur erforderlichen Einzelfallprüfung für die geplante Verlegung des Forstweges im Bereich der Alpenschutzzone B, es bestehen keine Konflikte zum Landesentwicklungsplan• Keine Einwendungen aus ortsplanerischer Sicht
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none">• Allgemeiner Hinweis zum Schutz von Bodendenkmälern

